



Steuerliche Behandlung der Beiträge des Arbeitgebers. Für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers.

Vom Arbeitgeber getragene Beiträge für die Zukunftssicherung der Arbeitnehmer (z.B. betriebliche Krankenversicherungen) sind Arbeitslohn in Form von Barlohn.

- Die Beiträge sind somit weder im Rahmen der 44-Euro-Freigrenze noch im Rahmen der Pauschalbesteuerung nach § 37b EStG als Sachlohn steuerbegünstigt.
- Eine evtl. mögliche Pauschalbesteuerung nach § 40 EStG setzt u.a. eine Betriebsgröße von 20 Mitarbeitern und eine jährliche Zahlweise der Beiträge voraus. Weitere Details sind mit dem zuständigen Betriebsstätten-Finanzamt zu klären.
- Beiträge zur bKV sind bei der individuellen Lohnsteuer des Arbeitnehmers sowie als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt bei den Sozialversicherungsbeiträgen zu berücksichtigen.

Unser Fazit:

Bei der Württembergischen Krankenversicherung wird die Beitragszahlung durch den Arbeitgeber standardmäßig mit monatlicher Zahlweise vorgegeben. Abweichend davon besteht die Möglichkeit, eine jährliche Zahlweise zu vereinbaren (Hauptfälligkeit 1. Januar, unabhängig vom Vertragsbeginn). Bitte klären Sie bei Bedarf mit dem zuständigen Betriebsstätten-Finanzamt, ob für Ihr Unternehmen eine Pauschalbesteuerung nach § 40 EStG möglich ist. Die Geltendmachung der zusätzlichen Aufwendungen (für die Sozialversicherung) als Betriebsausgaben bleibt davon unberührt.

Die betriebliche Krankenversicherung ist ein zentrales betriebliches Instrument, um die Eigenvorsorge außerhalb der Sozialversicherungssysteme und damit unabhängig vom demographischen Wandel zu stärken. Sie bietet sowohl dem Arbeitgeber als auch dem Arbeitnehmer viele Vorteile.

Vorteile für den Arbeitgeber:

- Mitarbeitergewinnung unterstützen.
- Mitarbeiterbindung nachhaltig stärken.
- Gesundheitsvorsorge fördern.
- Mehr Leistung durch zufriedene Mitarbeiter.
- Weniger Fehlzeiten.
- Erhalt der Arbeitskraft.
- Beiträge können als Betriebsausgaben steuerlich geltend gemacht werden.
- Einfache Implementierung der bKV, geringer Verwaltungsaufwand.
- Firmenspezifische Gestaltung des Versicherungsschutzes.

Vorteile für den Arbeitnehmer:

- Keine Gesundheitsprüfung bei entsprechender Anzahl an versicherten Arbeitnehmern.
- Günstigere Beiträge im Vergleich zu einem gleichartigen Vertrag außerhalb der betrieblichen Krankenversicherung, auch für Familienangehörige.
- Verzicht auf das ordentliche Kündigungsrecht.
- Verzicht auf sämtliche Wartezeiten.

Bitte beachten Sie:

Die Württembergische Krankenversicherung darf keine verbindlichen steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Auskünfte erteilen. Die hier geschilderten Informationen verstehen sich immer vorbehaltlich einer Auskunft eines Steuerberaters (oder einer ähnlich steuerrechtskundigen Person) oder der gesetzlichen Sozialversicherungsträger (gesetzliche Krankenkassen, Deutsche Rentenversicherung Bund, Bundesagentur für Arbeit) und der möglicherweise inzwischen geänderten Gesetzeslage bzw. Rechtsauffassung der Finanzbehörden.



württembergische

Ihr Fels in der Brandung.

Die Möglichkeiten im Vergleich.

Berechnungsbeispiele: beide Mitarbeiter sind kirchensteuerpflichtig, in allen Zweigen sozialversicherungspflichtig, wohnen in Baden-Württemberg. Krankenkassenbeitrag 15,55 %, Gehaltsbetrachtung monatlich, alle Werte in Euro.

	Mitarbeiter A: Steuerklasse III, 2 Kinder			Mitarbeiter B: Steuerklasse I, kinderlos		
	ohne bKV	bKV-Beitrag erhöht Gesamt-Brutto	Nettolohn- Hochrechnung	ohne bKV	bKV-Beitrag erhöht Gesamt-Brutto	Nettolohn- Hochrechnung
Brutto	3.000,00	3.000,00	3.014,00	2.000,00	2.000,00	2.017,00
bKV-Beitrag	0,00	20,00	20,00	0,00	20,00	20,00
Gesamt-Brutto	3.000,00	3.020,00	3034,00	2.000,00	2.020,00	2.037,00
Lohnsteuer	182,83	187,00	189,83	185,33	189,75	193,50
Soli-Zuschlag	0,00	0,00	0,00	10,19	10,43	10,64
Kirchensteuer	0,00	0,00	0,00	14,82	15,18	15,48
Krankenversicherung	247,50	249,15	250,31	165,00	166,65	168,05
Pflegeversicherung	38,25	38,51	38,68	30,50	30,81	31,06
Rentenversicherung	279,00	280,86	282,16	186,00	187,86	189,44
Arbeitslosenversicherung	45,00	45,30	45,51	30,00	30,30	30,56
Netto	2.207,42	2.219,18	2.227,51	1.378,16	1.389,02	1.398,27
./. bKV-Beitrag	0,00	20,00	20,00	0,00	20,00	20,00
Auszahlung	2.207,42	2.199,18	2.207,51	1.378,16	1.369,02	1.378,27

Bei den Beschreibungen der Leistungen und steuerlichen Aussagen handelt es sich um vereinfachte Darstellungen. Steuerliche Informationen beruhen auf derzeit geltenden Steuervorschriften (Stand Februar 2018), künftige Änderungen sind möglich. Für den Versicherungsschutz sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen bei Vertragsabschluss und der Versicherungsschein maßgebend.